



Statuten des Damenturnverein Laupen (DTV)

Der Einfachheit halber werden nur männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet; in allen Fällen sind darunter auch weibliche Bezeichnungen zu verstehen.

* * * *

1. Abschnitt: Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit und Vereinsstruktur

Art. 1 Name und Sitz

Der Damenturnverein Laupen (nachstehend "DTV") ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Rechtsdomizil in Laupen. Der DTV entstand 2010 aus einer Namensänderung. Der Ursprungsverein Damenriege Laupen wurde 1926 gegründet.

Art. 2 Haftung

Für die Verpflichtungen des DTV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder bleibt auf die Höhe ihrer Mitgliederbeiträge beschränkt.

Art. 3 Zweck

Der DTV

- a. weckt und fördert bei Personen aller Altersstufen das Interesse am Turnsport und trägt damit zur Gesundheitsförderung und zu einer aktiven und sinnvollen Freizeitgestaltung bei;
- b. fördert den Turnsport aller Alters-, Fähigkeits- und Leistungsstufen;
- c. fördert die Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten.

Art. 3.1 Ausrichtung

Der DTV ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er setzt sich für rauchfreien Sport ein. Anlässe werden nicht durch Tabakwerbung finanziert.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der DTV ist Mitglied des Turnverbandes Bern Mittelland (TBM) und damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV), deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.

Art. 5 Vereinsstruktur

¹ Dem DTV gehören als unselbständige Riegen an:

- Eltern/Kind-Turnen (EIKi)
- Kinderturnen (KiTu)
- Jugendturnen (Jugi)

² Die Ausbildung der jeweiligen Leiter erfolgt auf Kosten des DTV.

³ Weiterführende Bestimmungen sind in den internen Regelungen des DTV beschrieben.

Art. 5.1 Riegegründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung gebildet werden.

Art. 5.2 Sportversicherungskasse des STV (SVK-STV)

Alle Turnenden sind automatisch bei der SVK-STV versichert.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 6 Mitglieder

Der DTV besteht aus:

- a. Aktivmitgliedern
- b. Passivmitgliedern
- c. Freimitgliedern
- d. Ehrenmitgliedern

Art. 7 Aktivmitglieder

- ¹ Aktivmitglied kann werden, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.
- ² Die Aufnahme der Aktivmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung.
- ³ Die Teilnahme der Aktivmitglieder an der Hauptversammlung ist obligatorisch.

Art. 8 Passivmitglieder

- ¹ Personen, Firmen und Institutionen, die den DTV in ihrem Bestreben unterstützen möchten, können als Passivmitglieder aufgenommen werden.
- ² Die Aufnahme der Passivmitglieder erfolgt durch den Vorstand.
- ³ Nach zweimaliger Nichtbezahlung des Passivjahresbeitrages erlischt die Mitgliedschaft.

Art. 9 Freimitglieder

- ¹ Aktivmitglieder, welche 20 Jahre im DTV turnen, werden zum Freimitglied ernannt.
- ² Der Beschluss und die Ernennung erfolgen durch den Vorstand.
- ³ Freimitglieder geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.
- ⁴ Freimitglieder sind von der Beitragspflicht des DTV befreit.
- ⁵ Für turnende Freimitglieder ist der Verbandsbeitrag geschuldet.

Art. 10 Ehrenmitglieder

- ¹ Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste und Anerkennung im Dienste des DTV erworben hat. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, welche der DTV verleihen kann.
- ² Der Beschluss und die Ernennung erfolgen durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- ³ Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.
- ⁴ Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht des DTV befreit.
- ⁵ Für turnende Ehrenmitglieder ist der Verbandsbeitrag geschuldet.

Art. 11 Gönner

- ¹ Auf Antrag des Vorstandes können natürliche und juristische Personen durch die Hauptversammlung als Gönner aufgenommen werden.

Art. 12 Austritt

- ¹ Der Austritt aus dem DTV erfolgt durch schriftliche Mitteilung vor der Hauptversammlung an den Präsidenten oder das Vorstandsgremium, wenn der Präsidentenposten nicht besetzt ist.
- ² Die austretenden Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Art. 13 Übertritt Aktiv zu Passiv

- ¹ Der Übertritt von Aktiv zu Passiv erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten oder das Vorstandsgremium, wenn der Präsidentenposten nicht besetzt ist.

Art. 14 Ausschluss

- ¹ Sämtliche Mitglieder, die bewusst oder aus grober Fahrlässigkeit gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des DTV verstossen, können ausgeschlossen werden.
- ² Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit.

³ Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Geschäft an der Hauptversammlung traktandiert ist und der Betroffene davon vorgängig schriftlich Kenntnis erhalten hat.

Art. 15 Krankheit oder Schwangerschaft

¹ Bei Krankheit oder Schwangerschaft wird bis zu einem Jahr Dispens erteilt. Für länger dauernde Dispensen wird der Passivbeitrag erhoben.

3. Abschnitt: Organisation

Art. 16 Organe

Die Organe des DTV sind

- A) die Hauptversammlung
- B) der Turnstand
- C) der Vorstand
- D) die Revisoren

A) Hauptversammlung

Art. 17 Zusammensetzung

¹ Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:

- a. Aktivmitgliedern
- b. Passivmitgliedern
- c. Freimitgliedern
- d. Ehrenmitgliedern
- e. Revisoren
- f. Gönnern und Gästen.

² Die Hauptversammlung findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen und geleitet.

Art. 18 Einberufung und Beschlussfähigkeit

¹ Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden spätestens zwei Wochen vorher schriftlich.

² Die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, verlangt werden. Die Einladung mit Traktandenliste für die ausserordentliche Hauptversammlung erfolgt innert zwei Monaten ab dem Antragsdatum, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich.

³ Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig.

Art. 19 Zuständigkeit

¹ Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des DTV und für alle Geschäfte zuständig, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglementen einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Sie ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- a. Abnahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b. Abnahme der administrativen und technischen Jahresberichte
- c. Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisorenberichts
- d. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- f. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisorenstelle

- g. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern nach Art. 7 und Art. 10
- h. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern nach Art. 14
- i. Beschlussfassung über Anträge
- j. Ehrungen von abtretenden Leitern und Vorstandsmitgliedern
- k. Beschlussfassung über Statuten, Reglemente und Vereinbarungen
- l. Beschlussfassung über Teil- und Totalrevision der Statuten
- m. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 20 Stimm- und Wahlrecht

¹ Stimm- und wahlberechtigt sind die Aktiv- sowie turnende Frei- und Ehrenmitglieder.

Art. 21 Antragsrecht

¹ Das Antragsrecht besitzen alle Teilnehmer der Hauptversammlung, ausser Gönner und Gäste.

² Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Präsidenten oder dem Vorstandsgremium, wenn der Präsidentenposten nicht besetzt ist, einzureichen.

³ Später eintreffende Anträge können behandelt werden wenn zwei Drittel, der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.

Art. 22 Verfahren

¹ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen werden durchgeführt, wenn das Relative (einfache) Mehr (Mehrheit der Stimmen) der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt oder wenn sich mehrere Kandidaten um eine Vakanz bewerben.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Relative Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das Absolute (50%+1 Stimme), im zweiten Wahlgang das Relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

B) Turnstand

Art. 23 Einberufung und Beschlussfähigkeit

¹ Kleinere Angelegenheiten können in einem Turnstand erledigt werden.

² Der Turnstand ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig.

³ Die Einberufung erfolgt drei Wochen im Voraus schriftlich.

C) Vorstand

Art. 24 Zusammensetzung, Amtsdauer

¹ Der Vorstand setzt sich aus mindestens 6 Mitgliedern zusammen. Folgende Ämter können im Vorstand besetzt werden

- a. Präsident
- b. Vizepräsident
- c. Kassier
- d. Sekretär
- e. Vertretungen der Unterriegen
- f. Beisitzer
- g. weitere Riegen-Vertretung

³ Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Hauptversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist in jedem Fall möglich.

⁴ Die Amtsdauer beginnt unmittelbar nach der Hauptversammlung. Während einer laufenden Amtsdauer neu gewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsperiode ihrer Vorgänger ein.

Art. 25 Einberufung und Beschlussfähigkeit

¹ Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, dem Leiter des Vorstandsgremiums oder auf Antrag der Mehrheit der Vorstandsmitglieder einberufen.

² Für die Beschlussfähigkeit bedarf es mindestens der Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder.

³ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten oder des Leiters des Vorstandsgremiums doppelt.

Art. 26 Kompetenzen und Aufgaben

¹ Der Vorstand ist das ausführende Organ des DTV und vertritt den Verein gegen aussen. Er leitet die Vereinsgeschäfte.

² Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Kompetenzen und Aufgaben:

- a. er trägt als Kollegialbehörde die Gesamtverantwortung im administrativen und technischen Bereich
- b. er beruft die Hauptversammlung ein und leitet diese
- c. er führt die an der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse aus
- d. er überwacht die Einhaltung der Statuten und Reglemente
- e. er plant und verwaltet die Finanzen
- f. er überwacht die Einhaltung des Budgets
- g. er setzt die Leiterentschädigungen fest
- h. er genehmigt die Teilnahme an Weiterbildungskursen

³ In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, welche in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen. Diese Entscheide sind der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

⁴ Kompetenzen und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in den Stellenbeschreibungen (Dokument Interne Regelungen Vorstand) festgehalten.

Art. 27 Rechtsgültige Unterschrift

¹ Der DTV verpflichtet sich rechtsgültig durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Leiters des Vorstandsgremiums mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

² Die Zeichnungsberechtigung der einzelnen Vorstandsmitglieder ergibt sich durch deren Stellenbeschreibung (Dokument Interne Regelungen Vorstand).

D) Revisorenstelle

Art. 28 Zusammensetzung, Amtsdauer

¹ Die Revisorenstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt werden.

² Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar.

Art. 29 Kompetenzen und Aufgaben

Die Revisorenstelle hat insbesondere die folgenden Kompetenzen und Aufgaben:

- a. sie prüft die Jahresrechnung, die Bilanz und die gesamte Vermögensverwaltung des DTV
- b. sie prüft die Abrechnungen der Vereinsanlässe
- c. sie erstattet der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die vorgenommenen Überprüfungen und stellt Antrag zur Abnahme der Jahresrechnung

4. Abschnitt: Finanzen

Art. 30 Einnahmen

Die Einnahmen des DTV bestehen insbesondere aus:

- a. den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- b. Gewinnen aus Veranstaltungen und Sonderaktionen
- c. Erträgen des Vereinsvermögens
- d. Subventionen
- e. Sponsorenbeiträgen, Spenden und Gönnerbeiträgen
- f. Schenkungen, Zuwendungen und Legaten

Art. 31 Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitglieder bezahlen dem DTV einen jährlichen Pro-Kopf-Beitrag bestehend aus DTV- und Verbandsbeitrag.

² Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jeweils mit der Budgetvorlage an der Hauptversammlung für das kommende Vereinsjahr festgelegt.

³ Von der DTV-Beitragspflicht ausgenommen sind:

- a. Vorstandsmitglieder des DTV
- b. Ehren- und Freimitglieder, sofern diese nicht aktiv am Turnbetrieb teilnehmen
- c. während des Vereinsjahres eintretende Turner

Art. 32 Ausgaben

¹ Die Ausgaben werden im Budget festgelegt, welches von der Hauptversammlung genehmigt wird.

² Der Vorstand entscheidet über die Ausgaben im Rahmen dieses Budgets. Er hat eine Ausgabenkompetenz von Fr. 500.-- pro Geschäft.

Art. 33 Geschäftsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 34 Statutenrevision

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann durch die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 35 Auflösung

¹ Die Auflösung des DTV kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit einem Mehr von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

² Im Falle einer Auflösung entscheidet die ausserordentliche Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 37 Nicht geregelte Fälle

Für Fälle, welche durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des TBM.

Art. 36 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 28. Januar 1972 und alle seither beschlossenen Änderungen und Ergänzungen.

² Reglemente und Erlasse, die sich auf diese aufgehobenen Statuten abstützen, bleiben soweit in Kraft, als sie nicht den neuen Statuten widersprechen.

Art. 37 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung des Damenturnverein Laupen (DTV) vom 03. Februar 2012 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den TBM in Kraft.

* * * *

Laupen, 03. Februar 2012

Damenturnverein Laupen (DTV)

Monica Hirschi

Dorli Spring

Turnverband Bern Mittelland (TBM)

Der Präsident:

Die Geschäftsstellenleiterin:

sig. Daniel Röthlisberger

sig. Andrea Hofer